

Erklärung zur Verwaltungsbeschwerde

Am 19. März 2020 wurde in einem Eilantrag eine Verwaltungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen eingereicht. Darin werden die massiven Grundrechtsverletzungen durch die Verordnung 2 COVID-19 vom 16. März 2020 dargestellt und angeprangert und das Gericht aufgefordert diese unverzüglich wieder aufzuheben. Auch werden Strafrechtsverletzungen aufgezeigt. Es ist kaum mit einer schnellen Bearbeitung zu rechnen. Es ist jedoch zu hoffen, dass eine konstruktive Herangehensweise an die ganze Problematik erreicht wird und eine umfassende Diskussion stattfinden kann, jenseits von Einseitigkeit (Medizin, Pharma) und Panik und Hysterie.

In der Beschwerde wird, neben der Aufzählung und Darstellung der massiven Grundrechtsverletzungen mehrerer Artikel der BV, die falsche und gefährliche Herangehensweise an die eigentlich harmlose aber aufgebauschte Problematik angeprangert. Auch die grosse Intransparenz bezüglich der Daten und medialen Informations-Panik-Flut wird reklamiert. Ebenfalls wird in Frage gestellt, ob die angeordneten Massnahmen der Wirtschaft nicht wesentlich mehr Schaden zufügen, als sie der Allgemeinheit überhaupt nutzen. Die ganze Rechtsschrift wird belegt mit vielen Quellen.

Das Gericht wird aufgefordert die Massnahmen wenn sie nicht eingestellt werden, mindestens so anzuordnen, dass die Risikogruppen (max. 5-10%) besser und individuell(er) geschützt werden und nicht der absolute Grossteil der Bevölkerung und die Wirtschaft unter den fraglichen Massnahmen leidet und in ihren Freiheitsrechten massiv beschnitten werden. Es wird zur Prüfung einer kontrollierten Durchseuchung, so wie GB (bis zum Einknicken von Johnsen), Niederlande und Brasilien es machen aufgefordert. Denn der jetzige Eingriff (durch Impfungen schon seit langem der Fall, aber selektiv, jetzt durch die Quarantäne noch wesentlich gefährlicher) in die normale alljährlich zu einem Vielfachen stattfindenden normalen Durchseuchung mit den verschiedensten Erregern und dies seit Jahrtausenden, wird als sehr gefährlich angesehen. Die Gefahr einer Kumulierung der gesundheitsrelevanten und negativen Problematiken muss befürchtet werden.

Es wird deshalb auch darauf hingewiesen, dass bei einer fehlenden Durchseuchung, analog der alljährlichen Grippe, keine Immunität in der Bevölkerung aufgebaut werden kann und sich im Herbst allenfalls die neu mutierten Erreger und die „alten“ von diesem Jahr vermischen und durchaus die zweite (Corona)Welle, welche schon als wesentlich heftiger befürchtet wird, ausbricht und dann zu noch mehr Schaden führt. Denn die momentane Vorgehensweise ist falsch und nicht nur kurzfristig, sondern blind.

Die Verwaltungsbeschwerde kann mit einer persönlichen „Teilnahme“ durch das Ausfüllen des Formulars unterstützt werden.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Rechtsschrift nicht veröffentlicht wird.

Es werden den Klägern auch Kosten entstehen. Bitte verwenden Sie, wenn Sie diese Klage unterstützen wollen, folgendes Konto:

Postkonto CHF für Spenden *Rechtshilfe CH und EU*:

- Konto: 85-298434-3 CHF
- IBAN: CH08 0900 0000 8529 8434 3
- BIC: POFICHBEXXX
- BLZ: 9000

Vermerk: Spende VB